

ipse – die Service Gesellschaft des Bayerischen Gemeindetags für Kommunen – informiert über ein Angebot zur beitragsfreien Erweiterung der kommunalen Haftpflichtversicherung auf Risiken aus dem neuen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

Hierzu teilt die Versicherungskammer Bayern folgendes mit:

Nach langen und vor allem auch zum Teil sehr kontrovers geführten Diskussionen ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) am 18.08.2006 in Kraft getreten. Mit dem AGG haben sich vor allem die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen für Arbeitnehmer (auch Bewerber) und Arbeitgeber deutlich geändert; aber auch die Auswirkungen im allgemeinen Zivilrechtsverkehr werden nicht zu unterschätzen sein.

Die Auswirkungen des AGG erstrecken sich dabei auf die gesamte betriebliche Praxis. Es stellt einen umfassenden Schutz vor Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sicher.

Schwerpunktmäßig legt das Gesetz den allgemeinen Rahmen für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf fest. Der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst im Bereich des Beschäftigungsverhältnisses insbesondere den Zugang zur Erwerbstätigkeit, die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, die Maßnahmen bei der Durchführung und Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sowie den beruflichen Aufstieg. Kraft ausdrücklicher Regelung gelten die Vorschriften des Gesetzes auch für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse.

Die Umsetzung und Einführung des AGG schafft somit auch für Kommunen und Kommunalen Unternehmen eine neue und besondere Haftungssituation. Ein kleiner Fehler oder eine Unachtsamkeit bei der Formulierung von Stellenanzeigen oder im sonstigen Zivilrechtsverkehr, z. B. Wohnungsvermietung, bedeutet ein großes Risiko von möglichen Schadenersatzansprüchen. Aber auch eine unpassende Frage im Personalfragebogen oder eine abwertende Bemerkung des Mitarbeiters während eines Einstellungs- oder Beförderungsgespräches können für Schadenersatzforderungen ausreichen. Es ist daher Vorsicht geboten bei benachteiligenden Formulierungen wie: „ Sie verfügen über mehrjährige Berufserfahrung und sind nicht älter als 40 Jahre“, „Wir suchen einen jungen, dynamischen Herren“, „ ... Wohnung nur an ältere Damen zu vermieten“, „Leben Sie alleine?“ Ebenso vorsichtig sollte bei der Ablehnung von Bewerbern vorgegangen werden. Da sich die Beweislast wegen einer verbotenen Benachteiligung zu Gunsten des Bewerbers bzw. des Benachteiligten verschiebt, ist zudem auf eine ausreichende Dokumentation zu achten.

Die Einhaltung der neuen gesetzlichen Regeln liegt in der Verantwortung der Kommunen bzw. kommunalen Unternehmen selbst. Sie müssen von Gesetzes wegen die Mitarbeiter schulen,

denn die Kommune haftet grundsätzlich, wenn ein Dritter oder ein Mitarbeiter im Tätigkeitsbereich der Kommune benachteiligt wird. Kommt es zu einer Benachteiligung muss die Kommune dem Benachteiligten den hierdurch entstandenen, materiellen Schaden ersetzen. Eine Höchstgrenze ist hierbei nicht vorgesehen. Darüber hinaus kann der Benachteiligte auch noch eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

Wie immer, kann es trotz aller Vorsicht gleichwohl zu einer Benachteiligung kommen. Während in der übrigen Versicherungswirtschaft, soweit uns bekannt, Versicherungsschutz gegen Ansprüche aus dem AGG nur über einen beitragspflichtigen gesonderten Vertrag und mit niedrigeren Versicherungssummen (zwischen 100.000 und 500.000 €) zur Verfügung gestellt wird, gewährt die Versicherungskammer Bayern bis auf weiteres ohne gesonderten Beitrag Versicherungsschutz im nachfolgenden Umfang über die Kommunale Haftpflichtversicherung:

1.

Schadenersatzansprüche nach § 15 Abs. 1 bzw. § 21 Abs. 2 Satz 1, 2 AGG sind in unbegrenzter Höhe abgesichert. Ausgeschlossen bleiben jedoch weiterhin solche Ansprüche, die auf einem Ausschlussstatbestand der Kommunalen Haftpflichtversicherung (§ 3 KommHB) beruhen. Dies sind insbesondere Erfüllungsansprüche (§ 3 Nr. 1 KommHB) und Ansprüche aus Schadenfällen, die vorsätzlich herbeigeführt werden (§ 3 Nr. 4 KommHB). Solche Ansprüche werden auch in den marktüblichen AGG-Versicherungen ausdrücklich ausgeschlossen.

2.

Entschädigungen gemäß §§ 15 Abs. 2, 21 Abs. 3 Satz 3 AGG sind grundsätzlich vom Versicherungsschutz der Kommunalen Haftpflichtversicherung ausgeschlossen, da es sich hierbei nicht um Schadenersatzansprüche im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der KommHB handelt. Die Versicherungskammer Bayern ist aber bereit, Entschädigungen aufgrund von Diskriminierungstatbeständen, insbesondere § 15 Abs. 2 bzw. § 21 Abs. 2 Satz 3 AGG, bis zu einer Entschädigungsleistung von 1 Mio € je Versicherungsfall und von 3 Mio € für alle Versicherungsfälle eines Jahres in der Kommunalen Haftpflichtversicherung mit einzuschließen.

3.

Darüber hinaus erklärt sich die Versicherungskammer Bayern auch bereit, Abwehr- und Kostenschutz (gerichtlich und außergerichtlich) zu übernehmen, sofern gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person im Rahmen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung schriftlich geltend gemacht oder ein Verfahren vor der Antidiskriminierungsstelle durchgeführt wird. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch weiterhin für die Zahlung von Vertragsstrafen (z. B. bei strafbewehrten Unterlassungserklärungen). Für diesen Abwehr- und Kostenschutz gilt ein Höchsterstattungsbetrag von 100.000 € je Versicherungsfall und von 300.000 € für alle Versicherungsfälle eines Jahres.